

§ 2

(1) Wer es unternimmt, Transporte von Waren entgegen den Bestimmungen des § 1 und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft. *Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.*

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und Vermögenseinziehung. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor:

1. wenn Waren auf ungesetzliche Weise mit Fahrzeugen befördert werden sollen, die zu diesem Zweck besonders bereitgestellt worden sind;
2. wenn Waren unter Umgehung der festgelegten Kontrollpunkte befördert werden;
3. wenn ein Warenlager unterhalten wird, in welchem Waren aufbewahrt werden, die unter Verletzung der für den Transport geltenden Bestimmungen befördert wurden oder befördert werden sollten;
4. wenn Warenbegleitscheine gefälscht oder verfälscht worden sind;
5. wenn Warenbegleitscheine mißbräuchlich benutzt werden, um einen unerlaubten Transport zu ermöglichen;
6. wenn die Tat gewerbsmäßig begangen wird;
7. wenn die unerlaubten Transporte Geld, Wertpapiere, Edelsteine, Kunstgegenstände, Schmucksachen oder solche Sachen betreffen, die vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs in einer besonderen Liste unter Hinweis auf dieses Gesetz aufgeführt worden sind.

Anm.i Zu Abs. 1 vgl. § 2 der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951 (GBl. S. 705) - abgedruckt nachfolgend unter Ziff. 7 -.